

# Benutzungsordnung der Stadtbücherei Spangenberg

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Spangenberg am 30. September 2010 die nachstehende Benutzungsordnung der Stadtbücherei Spangenberg beschlossen:

## **I. Allgemeines**

1. Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Spangenberg. Jeder kann die Stadtbücherei nutzen und deren Medien entleihen.
2. Die Nutzung und Ausleihe sind in der Regel kostenlos. Für besondere Leistungen und Leihfristüberschreitungen werden jedoch Entgelte erhoben. Diese Entgelte werden in einer gesonderten Entgeltordnung durch Aushang in der Stadtbücherei bekannt gegeben.

## **II. Anmeldung, Benutzung**

1. Die Anmeldung ist nur persönlich unter Vorlage eines gültigen Ausweis- oder Passdokuments möglich. Minderjährige benötigen zur Anmeldung die schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten.
2. Durch Unterschrift wird die Anerkennung der Benutzungsordnung und der Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung bestätigt. Mit der Anerkennung erfolgt gleichzeitig die Einwilligung zur elektronischen Speicherung personenbezogener Daten. Diese werden entsprechend den Vorschriften der jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen verarbeitet und ausschließlich im für die Medien- und Leserverwaltung erforderlichen Umfang verwendet. Die Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte ist ausgeschlossen.
3. Bei der Anmeldung wird ein Benutzungsausweis erstellt, der sorgfältig aufzubewahren ist. Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzungsausweises (auch durch dritte Personen) entstehen, haftet der Benutzer, auch wenn kein Verschulden vorliegt. Für die Ausstellung eines neuen Benutzungsausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten Benutzungsausweises wird ein Entgelt erhoben. Näheres regelt die Entgeltordnung.
4. Wohnungs- und Namensänderungen sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.
5. Taschen, Mäntel, Jacken usw. müssen an der Garderobe abgelegt werden. Eine Haftung für Garderobe und abgelegte Gegenstände kann nicht übernommen werden.
6. In den Büchereiräumen sind das Rauchen sowie der Verzehr von Speisen und Getränken untersagt.
7. Tiere dürfen nicht mit in die Stadtbücherei genommen werden.

## **III. Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung**

1. Medien werden nur unter Vorlage des Benutzungsausweises ausgeliehen.
2. Die Leihfrist beträgt vier Wochen für Bücher, MCs und CDs.

3. Die Leihfrist einzelner Medien kann auf Antrag zweimal um jeweils zwei Wochen verlängert werden, sofern keine Vormerkung für das jeweilige Medium vorliegt. Die Verlängerungsfrist beginnt mit dem Tag des Antrags auf Verlängerung. Die Verlängerung der Ausleihfrist kann persönlich während der Öffnungszeiten der Bücherei, telefonisch oder per Email beantragt werden.
4. Ausgeliehene Medien können auf Antrag vorgemerkt werden.
5. Die Anzahl der gleichzeitig auf einen Benutzerausweis zu entleihenden Medien ist begrenzt auf 5 Bücher und 2 CDs.
6. Bei der Entleiherung von Tonträgern, Bildtonträgern und Datenträgern sind die Bestimmungen des Urheberrechts und die Nutzungsbestimmungen des Herstellers einzuhalten.
7. Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch Tonträger, Bildtonträger und Datenträger an Abspielgeräten entstehen.
8. Bei der Entleiherung von Datenträgern sind diese vom Benutzer selbst auf evtl. Virenbefall zu überprüfen. Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch nicht erkannte Viren an Dateien, Datenträgern und Geräten des Benutzers entstehen.
9. Die entliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Das Anbringen von Markierungen im Text ist untersagt. Die Medien sind im ausgeliehenen Zustand zurück zu geben.
10. Der Benutzer ist verpflichtet, Beschädigungen an Büchern sowie den Verlust entliehener Medieneinheiten der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen und Schadenersatz zu leisten. Er haftet auch für Schäden, die durch den Missbrauch seines Benutzungsausweises entstehen.
11. Bei Überschreiten der Leihfrist werden Versäumnis- und Mahngebühren erhoben. Die Gebühren sind in der Entgeltordnung festgelegt.

#### **IV. Ausschluss**

1. Benutzer, die wiederholt oder in grober Weise gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können ganz oder zeitweise von der Nutzung ausgeschlossen werden.
2. Bei Leihfristüberschreitungen bleibt der Benutzer ab der dritten Mahnung bis zur Rückgabe der angemahnten Medien und der Begleichung der hieraus entstandenen Gebühren von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen.

#### **V. Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung der Stadtbücherei Spangenberg tritt am 01. Januar 2011 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Benutzungsordnungen.

Spangenberg, den 1. Oktober 2010

Der Magistrat der  
Stadt Spangenberg

gez. Tigges Bürgermeister

# Entgeltordnung der Stadtbücherei Spangenberg

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), und der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Spangenberg am 30. September 2010 die nachstehende Entgeltordnung der Stadtbücherei Spangenberg beschlossen:

1. Die Nutzung der Stadtbücherei Spangenberg ist grundsätzlich kostenlos.
2. Für die Ausstellung des Benutzungsausweises ist kein Entgelt zu entrichten. Bei Ersatzausstellung wegen Verlust oder Beschädigung des Benutzungsausweises ist ein Entgelt in Höhe von 5,00 € zu zahlen.
3. Für die Verlängerung der Ausleihfrist gem. Nr. III.2 der Benutzungsordnung ist kein Entgelt zu entrichten. Bei Überschreitung der Ausleihfrist ohne vorherige Genehmigung ist eine Mahngebühr zu entrichten. Diese beträgt 0,50 € je Buch und 1,00 € je Ton- und Datenträger für jede angefangene Woche.
4. Beschädigte oder nicht zurückgegebene Bücher und sonstige Medien werden zum Zeitwert in Rechnung gestellt. Den Zeitwert bestimmt das Büchereipersonal nach billigem Ermessen. Er richtet sich nach dem Wiederbeschaffungswert.
5. Die Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Spangenberg, den 1. Oktober 2010

Der Magistrat der  
Stadt Spangenberg

gez. Tigges, Bürgermeister